

bewegung in sich schließt, zu warnen! Ermahnen wir sie auch oft, viel und aus Herzensgrund für einander und auch für die Irrgläubigen zu beten, „damit alle eins seien“ (Jo 17, 20).

Zur Arbeits- und Arbeitslohn-Frage.

Von Josef Wiederlack S. J., Innsbruck.

Auch die Enzyklika *Rerum novarum* Leos XIII. konnte selbstverständlich dem Geschehe nicht entgehen, daß Worte und Behauptungen, die in ihr sich finden, verschieden aufgefaßt und ausgelegt wurden. Keine Verordnung, kein Gesetz oder Dokument kann so klar gefaßt werden, daß keinerlei Zweifel über seinen Sinn entstehen könnte. Um der verschiedenen Auslegung der Bestimmungen des neuen kirchlichen Gesetzbuches und damit der Rechtsunsicherheit vorzubeugen, wurde wenige Monate nach Veröffentlichung desselben eine Kommission eingesetzt zur authentischen Behebung der Zweifel und Schwierigkeiten, welche die Satzungen desselben veranlassen könnten. Das gleiche hatte bekanntlich Pius IV. getan zum Zwecke der richtigen Erklärung der Disziplinardekrete des Tridenter Konzils; die heute noch bestehende „*Congregatio Concilii*“ hat von dort her ihren Namen. Eingehend behandeln dann auch die Moraltheologen und Kirchenrechtslehrer für das richtige Verständnis der kirchlichen Verordnungen die dreifache Einteilung: die offizielle oder authentische, die auf dem Wege der Gewohnheit gebildete, die von den Fachgelehrten ausgehende Auslegung der Gesetze (*interpretatio authentica, usualis, doctrinalis*).

1. Im Folgenden soll nur auf eine Stelle der Enzyklika eingegangen werden, die für die Arbeiterfrage, und zwar für die Lohnfrage nicht unwichtig ist und auch tatsächlich zu Zweifeln Anlaß gegeben hat. Auf S. 12 (Herdersche Ausgabe, 4. Aufl., 1919) spricht Leo XIII den allgemeinen Satz aus: *Quomodo effectae res causam sequuntur, a qua effectae sunt, sic operae fructum ad eos ipsos qui operam dederint, rectum est pertinere.* („Wie die Wirkung ihrer Ursache folgt, so folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigentum demjenigen, der die Arbeit vollzogen hat.“) Ist damit nicht die von sozialdemokratischer Seite lange schon erhobene Forderung des „vollen Arbeitsertrages“ von höchster kirchlicher Seite anerkannt und begründet? Die Arbeiter sind es, welche — um nur eine Kategorie von Arbeiten zu nennen — den Rohstoff durch ihre Tätigkeit mit Hilfe von Maschinen und sonstigen Werkzeugen verarbeiten, ihn für den menschlichen Gebrauch oder Verbrauch vervollkommen, damit also eine Wert- und Preissteigerung desselben verursachen; denn jedermann wird den vervollkommenen, für den unmittelbaren Gebrauch hergerichteten Stoff höher bewerten und gerne teurer be-

zahlen als den noch unbearbeiteten. Muß dann nun nicht der Entgelt, welcher dem Arbeiter gebührt, die ganze Wert- und Preissteigerung sein, die er durch seine Arbeit dem Stoffe verliehen hat? Wohl bedienen sich die Arbeiter auch verschiedener Werkzeuge und Maschinen, so daß ein Teil der Wertsteigerung der vervollkommeneten Stoffe diesen zufällt; aber einen Teil haben sicher doch die Arbeiter beigetragen, und muß dann nicht dieser von ihnen herstammende ganz ihnen zufallen, er mag nun infolge der mehr oder weniger erfolgreichen Mitwirkung der Werkzeuge geringer oder größer sein?

2. Und doch hat Leo XIII. in allen seinen Erörterungen der Arbeiterfrage den anfänglich aufgestellten Grundsatz nie mehr erwähnt. Nirgendwo kommt er auf diesen Grundsatz zurück. Auf S. 56 bis 57 beginnt er die Besprechung des Entgeltes, der dem Arbeiter für seine Arbeit entrichtet werden sollte; er betont die Wichtigkeit dieser Frage, nennt den Entgelt immer „Lohn“ (*merces*), und stellt fest, derselbe müsse so hoch sein, daß er „einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt abwerfe“ (*alendo opifici, frugi quidem et bene morato haud imparem esse mercedem oportere*). Er betrachtet und behandelt diesen Lohn immer als das Ergebnis einer Vereinbarung einerseits zwischen dem Arbeitgeber als Eigentümer des zu bearbeitenden Rohstoffes sowie der Arbeitsmittel, und dem Arbeitnehmer anderseits. Wollte ein Arbeitgeber diesen Lohn nicht bezahlen, und sehe sich der Arbeiter durch seine Notlage gezwungen, dennoch die Arbeit zu übernehmen, so erhebe die Gerechtigkeit Einspruch gegen einen solchen Zwang (*istud quidem est ambire vim, cui justitia reclamatur*). Mit Recht sagt man, die Enzyklika trete mit diesen Worten ein nicht nur für den Individual-, sondern auch für den Familienlohn, da die von Gott gewollte Naturordnung es mit sich bringt, daß die Arbeiter durchschnittlich auch Familienväter sind und als solche die Pflicht haben, ihre Familien zu unterhalten, was sie nur durch ihre Arbeit können. Vom Familienlohn sagt die Enzyklika dann weiter (S. 61): „Gewinnt der Arbeiter einen genügenden Lohn, um sich mit Frau und Kind anständig zu erhalten (*mercedem si ferat opifex satis amplam, ut ea se uxoremque et liberos tueri commodum queat*), ist er zugleich weise auf Sparsamkeit bedacht, so wird er es, wozu die Natur selbst anzuleiten scheint, auch dahin bringen, daß er einen Sparpfennig zurücklegen und zu einer kleinen Habe gelangen kann.“

3. Liegt denn nicht allen diesen Erörterungen über die Höhe des Lohnes ein Verlassen des früher eingenommenen Standpunktes zugrunde? Muß man nicht eine Inkonsistenz darin erblicken? Worin mag es begründet sein, daß die Enzyklika den vollen Ertrag der Arbeit, d. h. die gesamte vom Arbeiter herrührende Wertsteigerung des Gegenstandes seiner Bearbeitung, nicht als Maßstab des Entgeltes in Betracht zieht? Sollte das nur die Unmöglichkeit sein, den Anteil der menschlichen Kräfte des Arbeiters am Zustande-

kommen des Produktes gegenüber dem Anteil, der den Werkzeugen und Maschinen und überhaupt den Naturkräften zukommt, festzustellen, und ebenso den Anteil, den in dem komplizierten Herstellungsprozeß und im Werdegange eines Endproduktes die einzelnen Arbeiter haben? Diese gänzliche Unmöglichkeit wird jeder, der sich die Herstellung eines Fabrikates vergegenwärtigt, anerkennen müssen. Auch der Anteil, den die Gesamtheit der Arbeiter in einer Fabrik am Zustandekommen des Endfabrikates gegenüber dem Anteil der Maschinen haben, wird sich nicht feststellen lassen.¹⁾ Und doch müßte alles das geschehen, wenn beim Zusammenwirken von Maschinen und Arbeitern sowie beim Zueinandergreifen verschiedener Kategorien von Arbeitern der jedem Einzelnen zukommende Entgelt nach dem Maße des Verursachens der Wertsteigerung zu bemessen wäre. Das Naturgesetz kann aber nicht etwas vorschreiben, weder als bloß sittliche noch zugleich als rechtliche Pflicht etwas auferlegen, dessen Erfüllung unmöglich ist. Daher läßt der von Leo XIII. anfänglich aufgestellte Grundsatz trotz seiner theoretisch unbestreitbaren Richtigkeit auf die Frage nach dem gerechten Entgelt der Arbeit sich nicht anwenden.

4. Indes wird das nicht der einzige und wohl auch nicht hauptsächlichste Grund sein, welcher den Papst bestimmte, diesen Grundsatz für die Frage nach dem gerechten Entgelt für die Arbeit nicht weiter zu verwerten. Der eigentliche Grund scheint mir vielmehr in der naturgesetzlichen Stellung zu liegen, welche Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander gegenüber einnehmen. Es wird notwendig sein, auf dieses naturgesetzliche Verhältnis näher einzugehen. Um dieses richtig aufzufassen, muß man sich die gegenseitigen Beziehungen der Menschen im allgemeinen vor Augen halten.

Vorerst ist daran zu erinnern, daß naturgesetzlich jeder Mensch Herr seiner Geistes- und Körperkräfte ist; er allein hat ein Recht auf sie und ihre Betätigung. Aber Recht und gesetzmäßiger Gebrauch des Rechtes sind sehr wohl auseinander zu halten. Wir Menschen haben einander gegenüber viele Rechte, aber wir haben für die Geltendmachung dieser Rechte auch sehr viele Pflichten einander gegenüber. Nicht selten gebietet uns das Naturgesetz, von unserem Rechte anderen gegenüber Gebrauch zu machen; nicht selten verbietet es uns aber auch die Geltendmachung eines sicher bestehenden Rechtes; nicht selten endlich läßt das Naturgesetz uns Freiheit, weder verbietet es, noch gebietet es die Geltendmachung. Das ist auch auf das Verhältnis des Arbeiters und Arbeitgebers anzuwenden. Ein jeder von diesen kommt als Eigentümer von Produktionsmitteln in Betracht: der Arbeiter als rechtlicher Inhaber

¹⁾ Vgl. Nell-Breuning S. J. in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1925, S. 705 ff. und Wiederlack in „Das Neue Reich“, Jahrg. 1924, Nr. 35, S. 767 ff.

seiner Arbeitskräfte, der Arbeitgeber als rechtlicher Inhaber sachlicher Produktionsmittel. Bleiben wir vorerst bei diesem letzteren stehen.

5. Stellt sich der Arbeitgeber auf den individualistischen, den Ich-Standpunkt, den einzunehmen ihn der Liberalismus gelehrt hat, dann sagt er dem Arbeiter, der in seinem Dienste sich den ihm nötigen Lebensunterhalt erwerben möchte, er sei ihm gegenüber nicht rechtlich verpflichtet, ihn in seine Dienste zu nehmen. Der Arbeiter habe kein Recht darauf, das zu verlangen; die Arbeitsmittel seien sein Eigentum und unterstehen seiner Verwaltung und daher könne er jene zur Arbeit aufnehmen, die er wolle; wenn der Arbeiter mit dem Lohne, den er ihm zahlen wolle, nicht zufrieden sei, könne er zusehen, ob er einen anderen Arbeitgeber mit mehr ihm zusagenden Lohnbedingungen finde. So haben tatsächlich die Arbeitgeber mehr oder weniger gedacht und gehandelt; sie waren so vom Wirtschaftsliberalismus belehrt. Wirtschaftsliberalismus und Wirtschaftsindividualismus ist ja das gleiche. So galt der Satz: Die Höhe des Lohnes richtet sich nach Angebot und Nachfrage, und damit die Gleichstellung menschlicher Arbeit und materieller Ware. Wie der Warenpreis letztlich sich nach Angebot und Nachfrage bestimmt, so, wollte der Liberalismus, solle das auch von dem Preise der Arbeitsleistung gelten.

Diesen individualistischen Standpunkt läßt die christliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung aber nicht zu. Sie leugnet nicht das Eigentumsrecht an den sachlichen Produktionsmitteln, aber sie behauptet das Vorhandensein der Pflicht, bei der Verwaltung und der Verwertung seines Eigentums auch auf die anderen Menschen Rücksicht zu nehmen. Ein pflichtenloses Eigentum kennt die christliche Moral und die christliche Sozialpolitik nicht. Sie läßt es nicht zu, daß die Inhaber der Produktionsmittel ausschließlich ihre Rechte berücksichtigen und diese verfolgen. Sie gibt den Arbeitern recht, wenn sie gegen die rücksichtslose Geltendmachung des Eigentumsrechtes seitens der Arbeitgeber protestieren. In der Ausübung, Wahrung und Verfolgung aller Rechte muß jeder Mensch stets seiner Natur, vermöge der er ein soziales Wesen ist, eingedenk bleiben und darnach handeln. Aus diesen Gedanken heraus hat die christliche Ethik den Wirtschaftsindividualismus stets verworfen und bekämpft.

6. Das gleiche ist aber auch von den Arbeitern zu sagen. Und das ist wohl der Gedanke, der der Besprechung der Lohnfrage in der Enzyklika zugrunde liegt. Gehen wir auf denselben etwas näher ein. Wir verstehen unter Arbeitern an erster Stelle jene, welche durch ihrer Hände Arbeit sich den täglichen Lebensunterhalt erwerben müssen. Auch sie sind, wie oben schon gesagt wurde, Herren ihrer Körper- und Geisteskräfte, haben ein von allen anderen Menschen unabhängiges Recht, über den Gebrauch derselben zu verfügen, sie lediglich auf jene wirtschaftlichen Güter zu verwenden, die etwa ihnen selbst gehören, oder sie anderen Menschen zu deren Diensten anzu-

bieten. Sie stehen den Eigentümern sachlicher Produktionsmittel nicht weniger unabhängig gegenüber, als diese ihnen. Sagen ihnen die Bedingungen, unter welchen andere sie in Dienst nehmen möchten, nicht zu, so sind sie nach dem Individualrechte frei, auf die Bedingungen nicht einzugehen und die Arbeit zu verweigern. Vom Standpunkte des Individualrechtes¹⁾ läßt sich demnach auch nichts dagegen einwenden, wenn sie nur unter Zusicherung des vollen Arbeitsertrages die Arbeit annehmen wollen. Ja, stellt man sich lediglich auf den Standpunkt des Individualrechtes, wird man sogar zugeben müssen, daß sie ihre Bedingungen noch höher hinaufschrauben und die Arbeit nur dann annehmen könnten, wenn ihnen von der Wertsteigerung des Arbeitsgegenstandes noch mehr zugesichert wird, als ihrer Arbeitsleistung entspricht. Sie sind nicht weniger frei, nicht weniger selbstherrliche Inhaber ihrer Arbeitskraft als die Arbeitgeber bezüglich ihrer Produktionsmittel. Man sieht daraus, wie jene, welche den Arbeitern die Forderung des vollen Arbeitsertrages anraten, ihnen damit das Einnehmen jenes Standpunktes anraten, den einzunehmen sie den Arbeitgebern strengstens, und zwar mit vollem Rechte, verbieten. Sie bekämpfen den wirtschaftlichen Individualismus der Arbeitgeberklasse, verteidigen aber diesen Individualismus für die Arbeiterklasse. Das kann aber Leo XIII. nicht tun. Denn was sagt dazu die christliche Ethik?

7. Sie lehrt, daß die Inhaber von Arbeitskraft, die Arbeiter, gar nicht weniger als die Inhaber materieller Güter ihre wesentliche Eigenschaft, soziale Menschen zu sein und nur in der menschlichen Gesellschaft und durch sie wahre und möglichst ausgestaltete Menschen werden zu können, als Norm ihres Wollens und Handelns stets zu beachten haben. Quum enim, so lehrt der heilige Thomas (Summ. theol. 1. 2., quaest. 96, art. 4. in C.), quilibet homo sit pars multitudinis, quilibet homo hoc ipsum quod est et quod habet, est multitudinis, sicut et quaelibet pars id quod est, est totius. Kein Mensch hat seine Geistes- und Körperkräfte lediglich für sich, ebensowenig als seine äußeren Güter; er muß auch darum seine Fähigkeiten (hoc ipsum quod est) in den Dienst des Ganzen stellen.

Alle Menschen, nicht etwa nur jene, welche auf höherer Kulturstufe stehen, sondern auch die noch ganz unzüivilisierten haben vielfältige Bedürfnisse, körperliche und geistige, weltliche und religiöse. Zu dem natürlichen Triebe, diese Lebensnotwendigkeiten zu befriedigen, tritt sehr oft die sittliche Pflicht, sogar die schwere Pflicht, es zu tun. Jeder Mensch hat nicht nur die Pflicht, sein Leben zu erhalten, er soll auch ein so viel als möglich allseitig ausgestalteter, natürlich vor allem moralisch vollkommener Mensch werden. Um nur den ersten Anfängen dieser hohen Aufgabe zu genügen, ja um nur in primitivster Weise sein Leben zu erhalten,¹⁾ bedarf er der Mit-

¹⁾ Vgl. S. Thomas, De regimine principum, 1. 1.

Hilfe anderer Menschen; um wieviel mehr, wenn er seine ganze Aufgabe erfüllen will. Und wie er selbst der Hilfe anderer bedarf, nicht nur dieselbe sich gefallen lassen, sondern um dieselbe sich umsehen muß, so hat er auch die Pflicht, anderen zu helfen und ihnen nach Möglichkeit Dienste zu leisten. Kein Mensch darf sich auf sich selbst zurückziehen wollen; alle müssen in gesellschaftliche Verhältnisse zu einander treten. Die bekanntlich von Aristoteles stammende Charakterisierung des Menschen als ζῷον πολιτικόν (animal sociale oder genauer politicum, civile) wird von sehr vielen wiederholt, aber kaum immer ihrer ganzen Bedeutung nach aufgefaßt und dargestellt. Der Ausdruck bezeichnet keineswegs nur das Bedürfnis des Menschen, die Gesellschaft anderer aufzusuchen, ihnen seine Gedanken und Gefühle mitzuteilen, oder die Gesinnungen anderer zu erfahren; er besagt auch nicht nur, wie eben bemerkt wurde, daß die Menschen ihrer Naturanlage nach zur Abhilfe der gewöhnlichen Lebensnotwendigkeiten auf einander angewiesen sind, sondern daß sie den natürlichen Trieb zur Bildung von vollkommenen Gesellschaften in sich haben und um ein wirklich menschenwürdiges Leben führen zu können, zu einer societas civilis, einem Staate, der gemäß den Verhältnissen Griechenlands zu Aristoteles' Zeiten ein Stadt-Staat (πόλις) war, sich zusammenschließen müssen.

Da die Menschen die vielseitigsten und verschiedenstgestalteten Bedürfnisse haben, so müssen sie sich auch die verschiedenartigste Hilfe leisten.¹⁾ Diese verlangen dann oft besondere Kenntnisse, Geschicklichkeit, Kraft, die nicht allen gegeben sind, sondern mit Mühe und langdauernder Vorbereitung erworben werden müssen. Je nach diesen Dienstleistungen scheiden sich die verschiedenen weltlichen Berufe und Stände, die daher als gesellschaftliche Notwendigkeiten anzuerkennen sind.

8. Aber ist denn das Wort „Beruf“ hier passend? Gibt es denn wirklich auch weltliche Berufe?²⁾ Das Wort „Beruf“ leitet sich doch von Rufen her; ein Ruf oder Beruf geht doch von einem anderen aus als demjenigen, an den er gerichtet ist. Von wem stammen denn die weltlichen Berufe? Und wir bedienen uns des Wortes Beruf doch nur dann, wenn wir ihn uns von Gott ausgehend denken; wir sprechen von Beruf zum Priesterstand, Ordensstand, jungfräulichen Stand, von einem Beruf zum Missionär u. s. w. und denken uns dabei, daß diese Berufe besondere Gnadengaben Gottes voraussetzen, aus denen man eine besondere Einladung oder Beauftragung Gottes entnehmen kann. Die weltlichen Berufe scheinen doch vielmehr nach dem eigenen Gutdünken der Menschen ergriffen zu werden, nach Reigung und Lust der Einzelnen. Wir sind sogar daran gewöhnt, die Arbeiten, denen wir uns im Dienste anderer widmen und mit

¹⁾ Vgl. Tischleder, Die Staatslehre des XIII., 1925, S. 168 f.

²⁾ Vgl. Dr. August Pieper, Berufsgedanke und Berufsstand im Wirtschaftsleben. M.-Gladbach 1925.

denen wir unser Leben ausfüllen wollen, unter dem Gesichtspunkte des Erwerbes zeitlicher, materieller Güter anzusehen; und die Notwendigkeit zeitliche Subsistenzmittel für das Leben sich zu verschaffen, bildet oft den ausschlaggebenden Grund, weshalb der eine sich für diesen, der andere für jenen Stand oder Beruf entschließt. Ist der Ausdruck „Beruf“ dort wirklich am Platze? Im allgemeinen sind die weltlichen Berufe streng aufgefaßt von Gott. Die Naturordnung und der allgemeine Menschheitszweck machen die verschiedensten gegenseitigen Dienstleistungen notwendig; es muß einen Stand der Kärzte und sonstigen Gesundheitspfleger geben, einen anderen, der der Rechtspflege obliegt, einen Lehrstand, einen Stand öffentlicher Beamten u. s. w. Was die Naturordnung verlangt, das gibt sich dadurch als vom Schöpfer der Natur verlangt zu erkennen. Daher müssen alle jene Stände, deren Arbeiten dem wahren Wohle der andern Menschen dienen, als gottgewollte Berufe angesehen werden.

9. Alle diese Berufsarbeiten verlangen Entlohnung und erhalten sie; sie verlangen gerechte Entlohnung und man wird zugeben müssen, daß sie dieselbe wenigstens unter normalen Verhältnissen auch erhalten. Eine eingehendere Untersuchung der Frage, nach welchen Regeln oder Normen der für die erwähnten Berufe sich bildende Arbeitsentgelt vor sich geht und allgemein als gerecht gilt, wäre gewiß sehr interessant und lohnend. Es ergäben sich dabei wohl manche Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage nach der gerechten Entlohnung der körperlichen Arbeit. Aber die Erörterung dieser Frage würde zu weit führen. Nur eines sei erwähnt. Die Angehörigen aller dieser Berufe erhalten eine solche Entlohnung, daß mit derselben nicht nur ihre eigene Existenz, sondern auch die ihrer Familie gesichert ist. So verlangt es auch die Naturordnung. Sie verlangt von diesen die Gründung von Familien und damit die Erhaltung derselben. Die Berufe würden sich nicht erneuern, was doch notwendig ist, wenn sie den ihnen Angehörigen Gründung und Unterhalt der Familien nicht ermöglichen.

10. Gibt es denn nun auch einen Arbeiterstand oder Arbeiterberuf? Im wahren und eigentlichen Sinne des Wortes sind alle vorgenannten Berufe und Stände Arbeiterstände und Arbeiterberufe. Sie scheiden sich ja nach den verschiedenen Arbeiten, die sie im Dienste und zum Wohle anderer verrichten. Gibt es aber auch einen Arbeiterstand und einen Arbeiterberuf in dem Sinne, in welchem wir das Wort Arbeiter jetzt gewöhnlich gebrauchen? Hat dieser Stand in der Naturordnung seine Begründung? Muß es auch solche geben, welche an erster Stelle ihre Körperkräfte im Dienste anderer betätigen, und ihre Geisteskräfte nur insoweit, als eine vernünftige und umsichtige Betätigung der Körperkräfte das verlangt? Die Notwendigkeit, diese Frage bejahend zu beantworten, läßt sich sehr leicht einsehen, wenn man nur die von der Naturordnung verlangte Einrichtung des Privateigentums genügend beachtet. Man betont

oft gewiß mit Recht die von Gott getroffene Bestimmung der äußeren materiellen Güter für das allgemeine Menschheitswohl. Wohl noch mehr aber ist zu betonen, daß diese Güter dem allgemeinen Wohl nur dann dienen, wenn sie durch anstrengende menschliche Arbeit bewirtschaftet und vervollkommenet werden. Je mehr Menschen auf die materiellen von der Natur gelieferten Güter angewiesen sind, umso mehr Arbeit ist auf diese zu verwenden. Daher ist mit der Zuweisung der materiellen Dinge an die Menschheit im allgemeinen auch schon die allgemeine Arbeitspflicht gegeben, als die Pflicht der näheren oder entfernteren Mitwirkung zu dem allgemeinen Menschheitsziele. Dazu kommt dann noch die schon aus der Menschennatur sich ergebende Pflicht, den Nächsten wie sich selbst zu lieben und darum ihm auch zu seinem zeitlichen Wohl behilflich zu sein.¹⁾

Diese Privateigentumsordnung hat notwendig eine ungleiche Verteilung des zeitlichen Besitzes zur Folge, einerseits eine bald größere, bald geringere Zahl solcher, die so viel an Eigentum besitzen, daß sie es mit eigenen Kräften nicht genügend bewirtschaften und fruchtbringend erhalten können, anderseits gleichfalls eine bald größere, bald geringere Zahl von solchen, die entweder gar keines oder doch kein zum Lebensunterhalt ausreichendes Eigentum besitzen und daher anderen Menschen ihre Dienste anzubieten genötigt sind. Es liegt nun nicht nur im Interesse jener, welche zur ersteren Klasse gehören, daß ihr Eigentum so gut als möglich bewirtschaftet werde, es liegt auch im allgemeinen Interesse. Darum sind diese es nicht nur sich selbst und ihren Nachkommen schuldig, sich zur Bewirtschaftung ihres Eigentums um fremde Kräfte umzusehen, sondern sie schulden es mehr oder weniger auch dem allgemeinen Wohle. Ebenso schulden es dann auch jene, die der zweiten Klasse angehören, wenngleich an allererster Stelle sich selbst und ihren Familien, aber doch auch dem Gemeinwohl, in den Dienst der ersten Klasse zu treten und so sich und ihren Familien das zum Leben notwendige zu erwerben. Die vom Naturgesetz verlangte Privateigentumsordnung hat das Entstehen der beiden Klassen, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Folge. Der antike Sklavenstand war wider natürlich. Der Stand freier Arbeiter aber widerspricht der Naturordnung nicht; er wird zwar nicht direkt von der Naturordnung verlangt, bildet kein Postulat derselben, aber er ist eine aus ihr sich ergebende Folge, die allerdings unter günstigen äußeren Umständen durch weise Anordnung der Menschen mehr oder weniger sich einschränken läßt.

¹⁾ Die beiden Artikel der „Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919“, Art. 153, Abs. 3 („Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste“), sowie Art. 163, Abs. 1 („Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert“) stimmen mit dem natürlichen Sittengesetz ganz überein.

11. Daher hat es denn auch von alters her solche Lohnarbeiter gegeben. Die Auffassung, als ob erst durch die neueren technischen Fortschritte ein Arbeiterstand, d. h. eine Klasse von Menschen, die auf ihren täglichen Arbeitslohn als Unterhaltsquelle angewiesen sind, sich gebildet habe, läßt sich nicht halten.¹⁾ Wohl besteht ein großer Unterschied zwischen einst und jetzt; aber er liegt nicht darin, daß es jetzt einen Arbeiterstand gibt, den es früher nicht gegeben; sondern vor allem darin, daß dieser Stand durch die technischen Fortschritte und die Indienstnahme neu entdeckter Naturkräfte weit zahlreicher geworden ist als früher, und zweitens, daß er gegenwärtig vorzüglich aus Industriearbeitern sich zusammensetzt, während er früher aus Arbeitern auf agrarischem Gebiete und auf dem des Handwerks bestand.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß den weit- und zugleich tiefblickenden Augen Leos XIII. diese allgemein menschlichen Verhältnisse vorschwebten. In seinen großen Enzykliken schärft er stets das Naturgesetz und die Naturordnung, die natürlichen Rechte und natürlichen Pflichten ein. Von diesen war der wirtschaftliche Liberalismus theoretisch und praktisch abgewichen. Man hielt daran fest, die Volkswirtschaft sei von der Ethik und ihren Gesetzen unabhängig; es genüge und sei auch für das allgemeine Wohl zuträglich, wenn jeder die auf ein Mindestmaß herabzudrückenden und tatsächlich herabgedrückten staatlichen Verordnungen für die Volkswirtschaft beobachte, ohne auf anderes zu achten. Die Naturordnung lehrt aber jeden Menschen, daß er ein gesellschaftliches Wesen ist und verlangt von ihm, daß er als solches in allem sich verhalte und einrichte. Die Selbstliebe gestattet wohl jedem, in seinem wirtschaftlichen Tun zuerst an sich und seine Interessen zu denken und diese zu verfolgen; aber der Mensch darf seine gesellschaftliche Natur nicht verleugnen und von dem Interesse anderer und vor allem von dem,

¹⁾ Schon in der Mosaischen Gesetzgebung finden sich die Arbeiter erwähnt; nach Schegg, Biblische Archäologie (1887), S. 634, bestand bei den Israeliten ein Unterschied zwischen den Sklaven und dem „Lohnarbeiter, der unabhängig und frei blieb, in der Regel täglich um Lohn für die ihm aufgetragene Arbeit gedungen wurde; der Lohn mußte ihm noch vor Sonnenuntergang ausbezahlt werden, wenn er dessen bedurfte und ihn forderte“ (vgl. auch Kortleitner, Archaeologia biblica, 1917, S. 587 und 750). Lev 19, 13 heißt es: Non morabitur opus mercenarii tui apud te usque mane; vgl. Deuter. 24, 14; eadem die reddes ei pretium laboris sui, quia pauper est et ex eo sustentat animam suam, ne clamet contra te ad Dominum et reputetur tibi in peccatum. Aus dem Neuen Testament vgl. Matth 20, 1 ff.; Jak 5, 4; Mark 1, 20. Daß auch im 13. Jahrhundert zur Zeit des heiligen Thomas die freie Lohnarbeit, und nicht etwa nur die der Diensthofen, bekannt war, geht aus Summa theol. Ia IIae quaest. 105, art. 2 hervor. Von der Zeit „vom Ende des 14. bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts“ bezeugt Janssen, daß die Lage der „zahlreichen Klasse der landwirtschaftlichen Lohnarbeiter, die ohne eigenes Besitztum von der täglichen Arbeit leben muß“, überaus günstig gewesen sei (Geschichte des deutschen Volkes²⁰, 1. Bd., S. 393).

was das Gemeinwohl von ihm verlangt, nicht absehen. Die Ansicht des Liberalismus, das allgemeine Wohl werde dann am meisten gefördert, wenn jedermann möglichst individualistisch vorgehe, hat sich auch durch die Erfahrung als falsch herausgestellt und stimmt mit dem Naturgesetz nicht überein. Darum muß sie auch von den Arbeitnehmern praktisch wie theoretisch verlassen werden.

12. Aus der Notwendigkeit aller dieser Berufsberufe lassen sich wenigstens die allgemeinen Richtlinien ableiten, welche für die Bestimmung des Entgeltes der verschiedenen Berufsarbeiten zu beachten sind. Diese Arbeiten müssen unternommen werden, das verlangt das allgemeine Wohl; da aber jene, die sie unternehmen, auch von ihrer Arbeit leben, d. h. ihren Unterhalt sich verdienen müssen, so müssen die einzelnen Berufe auch die ihnen Angehörigen nähren; „der Stand muß seinen Mann nähren“. Täte er das nicht, dann würde auch kein Nachwuchs zu hoffen sein und das allgemeine Wohl Schaden leiden. Die Berufsarbeiten müssen den Berufsangehörigen so viel einbringen, daß es auch zum Unterhalte der Familien genügt; wäre das nicht der Fall, so würde wiederum zum Schaden des Gemeinwohles der Beruf sich nur ungenügend oder gar nicht rekrutieren. Schon hieraus geht hervor, daß auch die „Arbeiter“ nicht nur einen Individuallohn, sondern den Familienlohn beanspruchen können. Ihre Standes- oder Berufsarbeiten sind notwendig für das Gemeinwohl; daher verlangt das Gemeinwohl wenigstens eine so hohe Entlohnung, daß der Stand bestehen und sich für die Zukunft fortsetzen kann. Ich sagte: „im allgemeinen“; auf Einzelragen einzugehen, z. B. ob auch den unverheirateten Arbeitern der Familienlohn zu geben ist, ob die erwachsenen Arbeiterinnen den gleichen Zeitlohn wie die männlichen Arbeiter naturgesetzlich erhalten müssen u. s. w., würde zu weit führen. Ich sagte dann auch: „wenigstens“; der Familienlohn wird als Minimallohn anzusehen sein, den sie fordern dürfen und wohl auch müssen nicht nur mit Rücksicht auf sich selbst und ihre Familien, sondern auch mit Rücksicht auf das Gemeinwohl. Wie es ihnen dann gestattet ist, namentlich unter besonders günstigen Verhältnissen mehr als den genannten Mindestlohn zu verlangen und sich dazu verschiedener erlaubter Mittel zu bedienen, so können anderseits auch Verhältnisse eintreten, in welchen die Arbeiter ihre sonst gestatteten Forderungen mehr oder weniger mildern müssen. Wenn alle anderen Staatsbürger sich Entbehrungen auferlegen müssen, dürfen sich die Arbeiter davon nicht ausnehmen. Unter normalen Verhältnissen aber wird ein gut auskömmlicher Familienlohn als Mindestlohn zu gelten haben.¹⁾ Das Weitere bleibt der freien Vereinbarung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen.

¹⁾ Für die nähere Bestimmung des Lohnes muß es uns hier genügen, auf die sogenannten Haider-Thesen aufmerksam zu machen, welche das